



## Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal NOKBefAbgV

"Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz. 1993 Nr. 185 S. 9285), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2003 (BAnz. 2003 Nr. 100, 11853) geändert worden ist"

### Fußnote

Textnachweis ab: 2.10.1993 Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:  
Durchführung der EGV 2978/94 (CELEX Nr: 394R2978)

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung der Küstenländer:

### § 1

Für Wasserfahrzeuge, die den Nord-Ostsee-Kanal befahren, sind Befahrungsabgaben nach der Anlage zu dieser Verordnung zu entrichten. Die Befahrungsabgaben werden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord erhoben und eingezogen.

### § 2

Zur Zahlung der Befahrungsabgaben sind verpflichtet:

1. wer die Kanalfahrt veranlaßt hat,
2. wessen Fahrzeug den Kanal benutzt.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

(1) Die Zahlungspflicht für die Befahrungsabgaben entsteht mit dem Antritt der Reise durch den Nord-Ostsee-Kanal.

(2) Die Befahrungsabgaben werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind vom 15. Tage nach Rechnungsdatum mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

### § 4

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Befahrungsabgaben verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Gläubiger über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtende Befahrungsabgabe angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

### § 5

(1) Bei der Bemessung der Befahrungsabgaben werden zugrundegelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969); ist bei Tankschiffen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks reduzierte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388 (X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt, so ist die reduzierte Bruttoreumzahl zugrunde zu legen; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransporten reduziert sich die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) um 15%;
2. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
3. bei Kriegsfahrzeugen, für die keine Schiffsmeßbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Kubikmetern;



4. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen und nicht geeicht sind, die von einem von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord bestimmten Sachverständigen geschätzte Bruttoreaumzahl; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Befahrungsabgaben Verpflichtete zu tragen;
  5. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreumzahlen oder Tonnen aller Fahrzeuge;
  6. bei Sportbooten die größte Länge des Fahrzeuges in Metern.
- (2) Eine nicht auf volle Euro errechnete Befahrungsabgabe wird auf den nächstliegenden Euro auf- oder abgerundet; 0,50 Euro werden aufgerundet. Für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord eine Verwaltungsgebühr in Höhe der dadurch entstandenen Kosten erheben.

## § 6

(1) Von der Zahlung der Befahrungsabgaben sind befreit:

1. Dienstfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
2. Dienstfahrzeuge des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die für den Nord- Ostsee-Kanal dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben;
3. Fahrzeuge von Unternehmen, die im Auftrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes am Kanal tätig sind.

(2) Weitere Befreiungen und Ermäßigungen kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord im Einzelfall zulassen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

## § 7

(1) Für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr über 3.000 BRZ, die ausschließlich unter Ballast fahren, ermäßigt sich die Befahrungsabgabe nach Nummer 1.1 des Abgabenverzeichnisses um 30%.

(2) Für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres eine bestimmte Anzahl von Fahrten durch den Nord-Ostsee-Kanal durchführen, ermäßigen sich die Befahrungsabgaben nach der Nummer 4 des Abgabenverzeichnisses als Sofortrabatt.

Zum Nachweis der Zahl an Fahrten, die zur Erlangung der Ermäßigung notwendig sind, ist jede Passage auf dem in den Anmeldestellen am Nord-Ostsee-Kanal erhältlichen amtlichen Vordruck zu vermerken und bei der Anmeldung von der Anmeldestelle bescheinigen zu lassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag die Ermäßigung auch nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zu stellen.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage zu § 1****Befahrungsabgabenverzeichnis**

1. Die Befahrungsabgaben betragen im Durchgangsverkehr

1.1 für alle Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten bei einer Bruttoreaumzahl

über bis .....	EUR
0 - 50 .....	29,--
50 - 75 .....	34,--
75 - 100 .....	39,--
100 - 125 .....	44,--
125 - 150 .....	50,--
150 - 175 .....	54,--
175 - 200 .....	60,--
200 - 225 .....	64,--
225 - 250 .....	70,--
250 - 275 .....	79,--
275 - 300 .....	86,--
300 - 325 .....	96,--
325 - 350 .....	105,--
350 - 375 .....	114,--
375 - 400 .....	123,--
400 - 425 .....	132,--
425 - 450 .....	139,--
450 - 475 .....	148,--
475 - 500 .....	159,--
500 - 550 .....	175,--
550 - 600 .....	190,--
600 - 650 .....	208,--
650 - 700 .....	224,--
700 - 750 .....	240,--
750 - 800 .....	258,--
800 - 850 .....	273,--
850 - 900 .....	290,--
900 - 950 .....	307,--
950 - 1.000 .....	324,--
1.000 - 1.050 .....	337,--
1.050 - 1.100 .....	349,--
1.100 - 1.150 .....	364,--
1.150 - 1.200 .....	378,--
1.200 - 1.250 .....	392,--
1.250 - 1.300 .....	409,--
1.300 - 1.350 .....	423,--
1.350 - 1.400 .....	439,--
1.400 - 1.450 .....	453,--
1.450 - 1.500 .....	470,--
1.500 - 1.550 .....	484,--
1.550 - 1.600 .....	500,--
1.600 - 1.650 .....	513,--
1.650 - 1.700 .....	528,--
1.700 - 1.750 .....	543,--
1.750 - 1.800 .....	556,--
1.800 - 1.850 .....	572,--
1.850 - 1.900 .....	585,--
1.900 - 1.950 .....	599,--
1.950 - 2.000 .....	615,--
2.000 - 2.050 .....	627,--
2.050 - 2.100 .....	638,--
2.100 - 2.150 .....	648,--



2.150 - 2.200	.....	659,--
2.200 - 2.250	.....	669,--
2.250 - 2.300	.....	680,--
2.300 - 2.350	.....	690,--
2.350 - 2.400	.....	700,--
2.400 - 2.450	.....	710,--
2.450 - 2.500	.....	720,--
2.500 - 2.600	.....	738,--
2.600 - 2.700	.....	756,--
2.700 - 2.800	.....	772,--
2.800 - 2.900	.....	790,--
2.900 - 3.000	.....	807,--
3.000 - 3.100	.....	824,--
3.100 - 3.200	.....	843,--
3.200 - 3.300	.....	862,--
3.300 - 3.400	.....	880,--
3.400 - 3.500	.....	897,--
3.500 - 3.600	.....	904,--
3.600 - 3.700	.....	912,--
3.700 - 3.800	.....	931,--
3.800 - 3.900	.....	949,--
3.900 - 4.000	.....	963,--
4.000 - 4.100	.....	974,--
4.100 - 4.200	.....	983,--
4.200 - 4.300	.....	995,--
4.300 - 4.400	.....	1.008,--
4.400 - 4.500	.....	1.021,--
4.500 - 4.600	.....	1.034,--
4.600 - 4.700	.....	1.047,--
4.700 - 4.800	.....	1.061,--
4.800 - 4.900	.....	1.077,--
4.900 - 5.000	.....	1.092,--
5.000 - 5.250	.....	1.106,--
5.250 - 5.500	.....	1.126,--
5.500 - 5.750	.....	1.144,--
5.750 - 6.000	.....	1.149,--
6.000 - 6.250	.....	1.154,--
6.250 - 6.500	.....	1.175,--
6.500 - 6.750	.....	1.194,--
6.750 - 7.000	.....	1.212,--
7.000 - 7.250	.....	1.231,--
7.250 - 7.500	.....	1.249,--
7.500 - 7.750	.....	1.268,--
7.750 - 8.000	.....	1.275,--
8.000 - 8.250	.....	1.283,--
8.250 - 8.500	.....	1.289,--
8.500 - 8.750	.....	1.298,--
8.750 - 9.000	.....	1.315,--
9.000 - 9.250	.....	1.332,--
9.250 - 9.500	.....	1.350,--
9.500 - 9.750	.....	1.369,--
9.750 - 10.000	.....	1.373,--
10.000 - 10.250	.....	1.377,--
10.250 - 10.500	.....	1.384,--
10.500 - 10.750	.....	1.389,--
10.750 - 11.000	.....	1.409,--
11.000 - 11.250	.....	1.421,--
11.250 - 11.500	.....	1.441,--
11.500 - 11.750	.....	1.449,--
11.750 - 12.000	.....	1.458,--
12.000 - 12.250	.....	1.466,--



12.250 - 12.500	.....	1.474,--
12.500 - 12.750	.....	1.483,--
12.750 - 13.000	.....	1.491,--
13.000 - 13.250	.....	1.509,--
13.250 - 13.500	.....	1.528,--
13.500 - 13.750	.....	1.546,--
13.750 - 14.000	.....	1.564,--
14.000 - 14.250	.....	1.582,--
14.250 - 14.500	.....	1.602,--
14.500 - 14.750	.....	1.621,--
14.750 - 15.000	.....	1.625,--
15.000 - 15.500	.....	1.631,--
15.500 - 16.000	.....	1.638,--
16.000 - 16.500	.....	1.667,--
16.500 - 17.000	.....	1.699,--
17.000 - 17.500	.....	1.731,--
17.500 - 18.000	.....	1.764,--
18.000 - 18.500	.....	1.798,--
18.500 - 19.000	.....	1.831,--
19.000 - 19.500	.....	1.849,--
19.500 - 20.000	.....	1.867,--
20.000 - 20.500	.....	1.884,--
20.500 - 21.000	.....	1.907,--
21.000 - 21.500	.....	1.925,--
21.500 - 22.000	.....	1.946,--
22.000 - 22.500	.....	1.967,--
22.500 - 23.000	.....	1.999,--
23.000 - 23.500	.....	2.030,--
23.500 - 24.000	.....	2.062,--
24.000 - 24.500	.....	2.094,--
24.500 - 25.000	.....	2.125,--
25.000 - 25.500	.....	2.157,--
25.500 - 26.000	.....	2.188,--
26.000 - 26.500	.....	2.220,--
26.500 - 27.000	.....	2.252,--
27.000 - 27.500	.....	2.283,--
27.500 - 28.000	.....	2.315,--
28.000 - 28.500	.....	2.346,--
28.500 - 29.000	.....	2.378,--
29.000 - 29.500	.....	2.410,--
29.500 - 30.000	.....	2.441,--
30.000 - 30.500	.....	2.473,--
30.500 - 31.000	.....	2.504,--
31.000 - 31.500	.....	2.536,--
31.500 - 32.000	.....	2.568,--
32.000 - 32.500	.....	2.599,--
32.500 - 33.000	.....	2.631,--
33.000 - 33.500	.....	2.662,--
33.500 - 34.000	.....	2.694,--
34.000 - 34.500	.....	2.726,--
34.500 - 35.000	.....	2.757,--
35.000	.....	2.757,--

zuzüglich für je angefangene 500 BRZ 30,--;



## 1.2 für Sportfahrzeuge

(Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen),  
mit Ausnahme der in Nummer 1.3 genannten,

bei einer Länge	EUR
bis 10 m	12,--
über 10 m bis 12 m	18,--
über 12 m bis 16 m	35,--
über 16 m bis 20 m	41,--
über 20 m	43,--

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich Euro 1,--

1.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge Euro 6,--

## 2 Die Befahrungsabgaben betragen im Teilstreckenverkehr für

2.1 alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten

für jede angefangene Teilstrecke von 10 km 10%

jedoch für nur eine Teilstrecke mit Schleusenbenutzung des Betrages nach Nummer 1.1, 15%  
mindestens jedoch Euro 9,--

2.2 Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen),  
mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten,

bei einer Länge	EUR
bis 10 m	7,--
über 10 m bis 12 m	8,--
über 12 m bis 16 m	18,--
über 16 m bis 20 m	21,--
über 20 m	23,--

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich EUR 1,--

2.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge EUR 3,--

## 3 Auf Antrag werden zur Abgeltung der Befahrungsabgaben für die in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Sportfahrzeuge Pauschalen festgesetzt. Sie betragen pro Jahr

3.1 Für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz an der Eider oberhalb der Schleuse Lexfähr  
haben,

bei einer Länge	EUR
bis 10 m	37,--
über 10 m bis 12 m	41,--
über 12 m bis 16 m	48,--
über 16 m bis 20 m	54,--
über 20 m	60,--

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich EUR 1,--

3.2 für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-  
Ostsee-Kanal (auch Obereider, Audorfer See) zwischen den Schleusen haben,

bei einer Länge	EUR
bis 10 m	35,--
über 10 m bis 12 m	37,--
über 12 m bis 16 m	44,--
über 16 m bis 20 m	50,--
über 20 m	58,--

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich EUR 1,--

3.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 12,--

## 4. Der Rabatt gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beträgt für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres durchführen

ab 11 bis 20 Fahrten 20%

ab 21 bis 40 Fahrten 30%

ab 41 bis 60 Fahrten 40%

ab 61 Fahrten 50%

auf die nach Nummer 1.1 zu zahlenden Befahrungsabgaben. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die je  
Fahrt jeweils mindestens 10 durchgehende Teilstrecken befahren. Die Rabatte werden nur gewährt,  
wenn vorher alle fälligen Befahrungsabgaben beglichen worden sind.